



*Liebe Karnevalsfreunde!*

*Nach der Eröffnung der 5. Jahreszeit am 11.11.2017 geht es nun weiter mit der Vorbereitung der Sitzungen und der Karnevalsumzüge.*

*Um die Umzüge wie in den letzten Jahren so farbenfroh und schön aussehen zu lassen, wird die Grafschaftler Karnevalsgesellschaft auch im kommenden Jahr versuchen, die Wagenbauer nach Ihren Möglichkeiten mit Materialien zu unterstützen.*

*Auflagen zur Teilnahme am Rietberger Rosenmontagszug am 12.02.2018*

**Der Karnevalszug am 12.02.2018 startet um 14.11 Uhr.  
Alle Fahrzeuge müssen bis 13.00 Uhr ihren Platz  
eingenommen haben.**

**Die Anfahrt zur Aufstellung soll nur aus Richtung  
Westerwiehe erfolgen.**

*1) Vor Teilnahme am Rosenmontagszug ist eine korrekte Anmeldung bei dem Veranstalter erforderlich.*

*Große Wagen und Gruppen mit motorisierten Fahrzeugen(auch Rasenmäher) gelten als angemeldet wenn sie an einer Wagenbauversammlung teilgenommen haben. Telefonisch ist dies nicht mehr möglich. Auch für die Materialausgabe ist das persönliche Erscheinen erforderlich.*

*2) Zulassungsvoraussetzungen für Karnevalswagen mit Zugmaschinen:*

*a. Die Zugmaschine darf folgende Maße nicht überschreiten:*

- Länge 4,00 Meter von Anfang Frontreifen bis Ende Hinterrreifen.*
- Breite 2,35 Meter*
- Höhe 2,80 Meter*
- Reifengröße bis 600/60R38*

- b. Die Zugmaschine muss im Straßenverkehr zugelassen sein. Um einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, muss der Versicherung mitgeteilt werden (mind. 14 Tage vorher), dass die Zugmaschine an einer Brauchtumsveranstaltung teilnimmt. Eine Bescheinigung der Versicherung ist am Tag der Veranstaltung mitzuführen.**
- c. Bei Verwendung der Fahrzeuge bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte nicht überschritten werden.**
- d. Abmessung der Karnevalswagen:**
- Länge: max. 8,00 m
  - Breite: max. 2,55 m
  - Höhe: max. 4,00 m
  - Brüstungshöhe: mind. 1,00 m
- e. Die Deaktivierung der Auflaufbremse kann erfolgen. Sie muss aber beim Erreichen des normalen Straßenverkehrs wieder aktiviert werden.**
- f. Deichseln, Scheren und Achs Maße dürfen nicht verändert werden (Schweißen, Änderung des Aufnahmepunktes etc.). Ansonsten erlischt die Betriebserlaubnis.**
- g. Bei der An- und Abfahrt muss eine funktionsfähige und vollständige Beleuchtung vorhanden sein.**
- h. Bestimmungen des § 21 StVO und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 21 StVO der Beförderung von Personen sind zu beachten.**
- Abweichend von §21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung (Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm) gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.**
- Die Polizei hat bzgl. dieser Vorschrift vermehrte Kontrollen angekündigt.**
- i. Der Fahrer des Zugfahrzeuges übernimmt hier die volle**

## **Verantwortung.**

- j. Während des Umzuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit, höchstens 6 km/h, gefahren werden.**
- k. Die am Umzug beteiligten Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor und während des Umzugs jeglicher Alkoholgenuss unzulässig ist. Weiterhin hat sich der Fahrer während der Aufstellung bis zur Abfahrt in der Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten. Das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18.**
- l. Je Karnevalswagen müssen sechs Personen namentlich benannt werden, die als Begleiter des Wagens neben dem Verantwortlichen der Wagenbau-Gruppe für einen reibungslosen Ablauf und die Einhaltung der Vorgaben sorgen!**
- m. Zugelassen werden nur Fahrzeuge die den Ansprüchen der Wagenbauleitung hinsichtlich ihrer qualitativen Ausführung und Motivwahl genügen. (Absprache mit der Wagenbauleitung )**
- n. Auf dem Karnevalsfahrzeug sind je ein Kfz-Verbandskasten und ein Feuerlöscher mitzuführen.**
- o. Das Aufschaukeln von Karnevalswagen ist strengstens verboten.**
- p. Die vom Veranstalter zugeteilte „Zugnummer“ ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. (während des Umzuges, für die An- und Abfahrt).**
- q. Werbung ist im Rosenmontagszug verboten.**

## **3) Musik:**

- a. Weiterhin sind Beschallungsanlagen ins Fahrzeuginnere zu richten und die Musik in einer für alle Beteiligten erträglichen Lautstärke zu spielen. Es ist Rücksicht auf die Anwohner, Zuschauer sowie die Musikzüge zu nehmen.**
- b. Wir weisen darauf hin, dass lediglich Karnevals - und Stimmungsmusik zu spielen ist.**

- c. Die GEMA – Gebühr muss entrichtet sein.  
(Die Bescheinigung ist dem Veranstalter beizubringen)**

**4) Verhalten während des Umzugs:**

- a. Es dürfen von den Wagen und aus den Fußgruppen keine alkoholischen sowie alkoholfreien Getränke an die Zuschauer ausgeschenkt werden und verteilt werden.**
- b. Das Werfen von Papier, Plastikteilen, Tüten, Bierdosen oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, ist strengstens verboten.**

**5) Termine:**

- a. Die Wagenbauversammlungen finden an den folgenden Montagen um 18.00 Uhr im Vereinslokal „Zum alten Grafen“ statt:**

**-11.12.2017**

**-08.01.2018**

**-15.01.2018**

**-22.01.2018**

- b. Die Teilnahme an einem der o. g. Termine ist für alle Gruppen Pflicht, um Details abzusprechen, Themendoppelungen zu vermeiden und einen möglichst reibungslosen Ablauf des Rosenmontagszuges zu erreichen.**
- c. Der Anmeldeschluss für Wagen mit motorisierten Zugmaschinen(auch Rasenmäher) ist verbindlich auf Montag den 29.02.2018 festgelegt.**
- d. Der Anmeldeschluss für Fußgruppen und ist auf Montag den 5.02.2018 festgelegt.**
- e. Materialausgabe ist mittwochs um 17:00 Uhr und samstags um 11:00 Uhr, allerdings nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit einem der nachstehend**

*genannten Elferräte.*

*Ausgabeort: Karnevalsscheune Westerwieher Str. 5*

**6) Haftung:**

- a. Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei werden bei Missachtung dieser Auflagen den auffälligen Wagen und/ oder seine Besatzung sowie Fußgruppen von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen.**

**Den Anweisungen des Veranstalters, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.**

- b. Der Unterzeichner erkennt mit seiner Unterschrift seine Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen innerhalb seiner Karnevalsgruppe an.**

- c. Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr.**

***Kontakt:***

<b>Klaus Ebbesmeier</b>	<b>0151 50753027</b>
<b>Dirk Körkemeier</b>	<b>0151 22202472</b>
<b>Sascha Vogt</b>	<b>0172 5319675</b>
<b>Sebastian Wolf</b>	<b>0171 2068679</b>
<b>Thomas Meier</b>	<b>0157 86922671</b>

***Wir wünschen allen Karnevalisten und Zugteilnehmern ein schönes neues Jahr.***

***Robert Junkerkalefeld Präsident***

## **Bestätigung der Auflagen**

Für jede Gruppe und für jeden Wagen ist vor Beginn des Zuges der Zugleitung schriftlich eine Person zu benennen, die während des Zuges auf dem Wagen/ in der Fußgruppe anwesend sein muss und die verantwortlich dafür ist, dass die Auflagen eingehalten werden. Bei Verhinderung des Verantwortlichen ist der Zugleitung eine Ersatzperson zu benennen.

Name der Gruppe:

---

Verantwortliche Person:

---

Straße:

---

PLZ, Ort:

---

Tel.:

Mobiltelefon:

---

E-Mail:

---

Rietberg, den

**Unterschrift der verantwortlichen Person**

(Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)